

Bei dem in der ständischen Schrift vom 28. März d. J. erklärten Einverständnisse mit der Fortdauer der Verbindlichkeit der Dissidenten zu Parochiallasten ihrer bisherigen Confession, so wie mit dem einstimmigen Fortgenusse ihrer bisherigen bürgerlichen und politischen Rechte lassen Wir es bewenden, werden auch im Wesentlichen den in gedachter Schrift weiter enthaltenen verschiedenen Anträgen, jedoch, so viel die Befreiung der Dissidenten von Stolgebühren betrifft, nur in so weit, als dies ohne Verletzung verfassungsmäßig begründeter Rechte angestellter Geistlichen thunlich ist, entsprechen lassen. Das zu Ausführung obiger Bestimmungen und sonst allenthalben weiter Erforderliche wird durch Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verfügt, und auf geeignete Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Nach vorstehenden Eröffnungen sehen Wir die von den getreuen Ständen am Schlusse ihrer Schrift, rücksichtlich der Ueberlassung der Kirchen an die Dissidenten, ausgesprochene Voraussetzung für erledigt an.

24) Den der nächsten Ständeversammlung vorzulegenden Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes werden Wir, zum Behufe der in der Zwischenzeit darüber anzustellenden Vorberathung, zuvörderst den Unserm Decrete vom 18. September v. J. gemäß, von den getreuen Ständen erwählten und seiner Zeit einzuberufenden Zwischendeputationen zugehen lassen.

25) Nachdem die getreuen Stände den Gesekentwurf über die Benutzung fließender Wässer zu prüfen nicht vermocht, Unserer Bestimmung vom 6. v. M. gemäß aber Deputationen der verschiedenen Kammern gewählt, um denselben bis zu künftiger Ständeversammlung zu berathen, so werden Wir dieselben zu seiner Zeit einberufen lassen.

26) Das Grenzberichtigungsgeschäft zwischen den Königreichen Sachsen und Böhmen ist dahin gediehen, daß die beiderseitige Ratification einer darüber commissarisch abgeschlossenen Convention einem Anstande nicht mehr unterliegt; bei der zu Erledigung einiger dabei in Frage kommender besondern Verhältnisse noch fortzustellenden Verhandlung aber ist auf die thunlichste Erfüllung des in dem ständischen Antrage vom 27. November v. J. ausgesprochenen Wunsches Unsere Sorge gerichtet.

27) Durch die von den getreuen Ständen in der Schrift vom 13. Juni 1846 nachträglich bewirkte Zustimmung zu

a) den Handels- und Schiffahrts-Verträgen

aa) mit dem Königreiche Belgien d. d. Brüssel, den 1. September 1844,

bb) mit dem Königreiche Portugal d. d. Berlin, den 19. September 1844,

cc) mit dem Königreiche Sardinien d. d. Berlin, den 23. Juni 1845,

ferner zu

b) dem Vertrag mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuerverein d. d. Braunschweig, den 16. October 1845, wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse,

nicht minder

c) zu den Elbschiffahrts-Verträgen, als:

aa) der Additionalacte d. d. Dresden, den 13. April 1844,

bb) der Uebereinkunft über schiffahrts- und strompolizeiliche Vorschriften für die Elbe, von demselben Datum,

cc) dem Staatsvertrag, die Regulirung des Brunshausen Zolles betreffend, von demselben Datum, und endlich

dd) zu dem Staatsvertrag, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, d. d. Dresden, den 30. August 1843,

haben diese Angelegenheiten in so weit ihre Erledigung erlangt. Wir werden jedoch die hierbei ausgesprochenen Wünsche der getreuen Stände nicht unbeachtet lassen, insbesondere auch

d) die rücksichtlich einiger die Interessen der Baumwoll- und Leinengarn-Spinnereien, ingleichen der Baumwollen- und Leinenweberei vorzugsweise berührenden wichtigen Tariffragen gestellten Anträge bei den jetzt schwebenden Verhandlungen thunlichst berücksichtigen lassen; dabei aber auch ganz besonders darauf Bedacht nehmen, daß die sich hierüber unter den Zollvereinsregierungen bisher kund gegebenen verschiedenen Ansichten zu einer angemessenen Ausgleichung gelangen und hierbei Alles vermieden werde, wodurch die bisherige Eintracht der Vereinsregierungen irgend eine Störung erleiden könnte.

In Ansehung ferner

e) des Münzcartels sollen die Veröffentlichung und die Vorlegung desselben an die nächste Ständeversammlung, behufs nachträglicher Zustimmung von Seiten der letztern, zu seiner Zeit bewirkt werden.

Was demnächst

f) die Petition der hiesigen Handelsinnung nebst 20 Anschließpetitionen auswärtiger Handelscorporationen und Consorten rücksichtlich der Elbschiffahrtsabgaben betrifft, so werden Wir — abgesehen von der bereits in Unserm Decret vom 29. December 1845 ertheilten Zusicherung, daß keine Gelegenheit